

# **Friedhofssatzung der Gemeinde Hohendubrau**

**vom 24. Februar 2003**

**in der Fassung der Änderung vom 23. November 2009**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86) und § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 08. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1997 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohendubrau am 24. Februar 2003 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Widmung**

- (1) Der Friedhof im Ortsteil Weigersdorf befindet sich in Rechtsträgerschaft der Gemeinde Hohendubrau. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder sowie auf Antrag eines Gemeindeglieds bei dessen besonderem berechtigtem Interesse auch der Bestattung einer sonstigen verstorbenen Person. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist außerdem zulässig, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) In den Geltungsbereich dieser Friedhofssatzung fallen auch die im Gemeindeeigentum befindlichen Friedhofshallen (Weigersdorf, Gebelzig und Groß Radisch), die Wege auf dem kommunalen Friedhof und das gemeindeeigene Inventar (Einrichtung der Friedhofshallen, Gießkannen, Wasser- und Abfallbehälter etc.).

### **§ 2**

#### **Umwelt- und Naturschutz**

- (1) Alle Beteiligten (Gemeindeverwaltung, Nutzungsberechtigte, gewerblich Tätige) haben bei der Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen. Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten.
- (2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottende Werkstoffe sind in gesonderte Behältnisse abzulegen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist nur von Anbruch des Tages bis zur Dunkelheit gestattet.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

## **§ 4**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- die Wege und Friedhofsanlagen mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, ausgenommen Rollstühle, zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist.
- ohne vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung Druckschriften zu verteilen oder gewerblich tätig zu werden.
- Friedhofsabfälle an anderen als den dafür bestimmten Stellen abzulegen,
- Gräber, Grünanlagen und Wege zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
- chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden
- zu lärmern und zu spielen,
- Tiere, außer Blindenhunde, mitzubringen.

## **§ 5**

### **Gewerbliche Arbeiten / Dienstleistungserbringer**

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten / Dienstleistungen ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofes dienen und die sich die Gemeindeverwaltung als Friedhofsträger nicht selbst vorbehalten hat.
- (2) Dienstleistungserbringer bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (3) Zugelassen werden nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (5) Die Dienstleistungserbringer dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (6) Dienstleistungserbringer, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.
- (7) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

## **III. Nutzungsrechte / Bestattungsvorschriften**

### **§ 6**

#### **Nutzungsrechte**

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur nach den in dieser Satzung aufgeführten Vorschriften ohne Prüfung der familiären und erbrechtlichen Verhältnisse an diejenige Person vergeben, welche die Bestattung anmeldet oder in deren Vollmacht sie gemeldet wird. Die Grabstätte bleibt Eigentum der Gemeinde und an ihr bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte.
- (2) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Gestaltungsvorschriften zu entscheiden sowie auf einer zur Belegung freien Grabstätte selbst beigesetzt zu werden und über die Beisetzung anderer Personen zu bestimmen.

- (3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
- Reihengrabstätten für Leichen- und Urnenbestattungen  
- für Einzel- und Doppelgrab
  - Reihengrabstätten für Urnenbestattungen
  - Urnengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbestattungen ohne namentliche Kennzeichnung
  - Familiengrabstätte für Leichen- und Urnenbestattungen
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften.
- (5) Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt:
- für Reihengrabstätten für Leichenbestattungen tot Geborenen und Kindern vor Vollendung des 2 Lebensjahres **15 Jahre**
  - für Reihengrabstätten für Leichenbestattungen von Kindern bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres **20 Jahre**
  - für Reihengrabstätten für Leichen- und Urnenbestattung **25 Jahre**
  - für Reihengrabstätten (Urnengräber) für Urnenbestattung **25 Jahre**
  - für Urnengemeinschaftsgrabstätten **25 Jahre**
  - Familiengrabstätten für Leichen- und Urnenbestattung **35 Jahre**
- (6) Das Nutzungsrecht entstehend mit der Zahlung der fälligen Gebühr und begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie der dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte zu abzuräumen und sind die baulichen und beweglichen Teile zu entsorgen.

## § 7 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt:
- bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind **10 Jahre**
  - bei Leichen von Kindern bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres **15 Jahre**
  - bei Leichen von älteren Verstorbenen **20 Jahre**
  - Bei Aschen beträgt die Regelruhezeit **20 Jahre**
- (2) Mit Ausnahme der Ruhezeit für Aschen dürfen diese Ruhezeiten außer bei abweichender Festlegung durch Rechtsverordnung (§ 24 Abs. 1 Nr. 2) nicht unterschritten werden.
- (3) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung eine Änderung seiner Anschrift innerhalb von 3 Monaten mitzuteilen.
- (4) Hat ein Bestattungsunternehmen oder ein Dritter durch Vertrag mit dem Verstorbenen zu dessen Lebzeiten Verpflichtungen, die nach dieser Satzung bestehen, übernommen, so gilt der Bestattungsunternehmer oder der Dritte hinsichtlich dieser Verpflichtungen als verantwortlich.

## § 8 Verlängerung

- (1) Die Beisetzung in einer Grabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, setzt die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf die erforderliche Dauer lt. § 6 voraus.
- (2) Ohne Nachbeisetzung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf Antrag um 5 oder 10 Jahre verlängert werden. Ausgenommen hiervon ist die Urnengemeinschaftsgrabstätte.
- (3) Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grablagern, so muss die Verlängerung für die ganze Grabstätte vorgenommen werden.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen eine Veränderung versagen, wenn es im Interesse der Gestaltung des Friedhofes liegt.

## **§ 9**

### **Erlöschen des Nutzungsrechtes**

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt:
  - wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde;
  - wenn die Grabstätte durch Ausbettung frei wird;
  - bei Verzicht auf das Nutzungsrecht nach Ablauf aller Ruhezeiten, bezogen auf die ganze Grabstätte.
- (2) Wenn das Nutzungsrecht durch Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen erloschen ist, kann die Gemeindeverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen. Das Erlöschen des Nutzungsrechts durch Zeitablauf ist 3 Monate durch individuelle Mitteilung bekannt zu geben. Durch den Nutzungsberechtigten ist die Grabstätte abzuräumen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Abräumung kostenpflichtig veranlasst werden.
- (3) Bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf die Erstattung von Friedhofsgebühren.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 10**

#### **Allgemeines**

Bei der Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Gemeindeverwaltung beantragen. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte entspr. § 6 vergeben.

### **§ 11**

#### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Urnenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Nutzungszeit von 15, 20 oder 25 Jahren (siehe § 6) vergeben werden.
- (2) Reihengrabstätten - Gräberfeld links (lt. Skizze):  
Größe der Grabstätte: Länge 2,20 m, Breite 0,90 m  
werden eingerichtet für:
  - a) Leichenbestattung - es darf nur eine (1) Leiche bestattet werden
  - b) Urnenbestattung - es können zwei (2) Urnen bestattet werden
- (3) Reihengrabstätte - Gräberfeld rechts (lt. Skizze) – nur für Urnen:  
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m  
werden eingerichtet für:  
Urnenbestattung - es darf nur eine (1) Urne bestattet werden
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

### **§ 12**

#### **Urnengemeinschaftsgrabstätte**

- (1) Die Urnengemeinschaftsgrabstätte ist für Urnenbestattungen ohne namentliche Kennzeichnung.
- (2) Die Pflege der Grabstätte wird durch die Gemeindeverwaltung in Auftrag gegeben.

### **§ 13**

#### **Familiengrabstätten**

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (siehe § 6), beginnend mit dem Tag der Zuweisung und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann.

- (2) Familiengrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Grabstätten.  
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m (einstellige)  
In einer einstelligen Grabstätte darf nur eine (1) Leiche bestattet werden.  
In einer mit Leichen belegten Grabstätte können zu einer jeden Leiche je eine (1) Urne beigegeben werden.  
In einer einstelligen Grabstätte für Urnenbestattungen können insgesamt bis zu zwei (2) Urnen bestattet werden.
- (3) In einer Familiengrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.  
Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten: Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten.
- (4) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.

## **V. Bestattungen**

### **§ 14**

#### **Anmeldung und Zeitpunkt der Bestattung**

- (1) Bestattungen werden in der Regel montags bis samstags (außer an gesetzlichen Feiertagen) durchgeführt. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Bestattung sind Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (2) Bestattungen sind bei der Gemeindeverwaltung bzw. über eine Bestattungsfirma unverzüglich anzumelden.
- (3) Ort und Zeit der Bestattungen werden von der jeweiligen Bestattungsfirma in Absprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt.

### **§ 15**

#### **Särge und Urnen**

- (1) Die Beschaffenheit der Särge und Urnen samt Überurnen muss den Anforderungen des staatl. Rechts (nach DIN-Normen) entsprechen.
- (2) Särge aus Werkstoffen, die sich nicht zersetzen, sind nicht gestattet.
- (3) Leichenbekleidung und sonstige Grabbeigaben unterliegen den gleichen Bedingungen.

### **§ 16**

#### **Friedhofshallen**

- (1) In den Friedhofshallen werden Särge und Urnen zur Bestattungsfeier oder zum stillen Gedenken aufgebahrt.
- (2) Für die Ausschmückung der Friedhofshallen ist das Bestattungsunternehmen verantwortlich.
- (3) Die Nutzung der Friedhofshallen müssen bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Das Betreten der Hallen ist nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung erlaubt.

### **§ 17**

#### **Ausheben der Gräber**

Gräber für Särge und Urnen werden von einem Bestattungsunternehmen ausgehoben, geschmückt und geschlossen.

### **§ 18**

#### **Ausgrabung und Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten ist grundsätzlich zu gewährleisten.

- (2) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Gemeindeverwaltung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Ausbettung von Leichen und Urnen zulassen. Dazu ist die Erlaubnis der dafür nach staatlichem Recht zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) durch den Antragsteller beizubringen. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (3) Die Erdarbeiten und das Heben des Sarges oder der Urne sind durch ein Bestattungsunternehmen vornehmen zu lassen.

## **VI. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 19 Grundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 20 Beginn der Pflege**

- (1) Für die Beseitigung der bei der Trauerfeier oder Beisetzung niedergelegten Kränze, Gebinde usw. ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (3) Das Herrichten, die Unterhaltung und Veränderung der Urngemeinschaftsgrabstätte und der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

### **§ 21 Pflegepflicht**

- (1) Die Grabstätten müssen gärtnerisch und ordnungsgemäß so hergerichtet und instand gehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden werden. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte, nach dem Tod dieser Person deren nächster Angehöriger.
- (2) Die Pflegepflichtigen können die Grabstätte selbst herrichten und pflegen oder einen zugelassenen Gärtner bzw. Bestattungsunternehmen beauftragen.
- (3) Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

### **§ 22 Ungepflegte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen.
- (2) Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig
  - die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
  - das Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen.

## **§ 23 Grabmäler**

- (1) Grabmäler (Grabsteine, Denkzeichen und sonstige bauliche Anlagen) müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Für Erstellung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)“ der Deutschen Natursteinakademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Grabmale können Verwendung finden: Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall. Die Verwendung von Kunststoff, Glas, Porzellan, Blech, Zementschmuck sowie die Verwendung von unangemessener Farben für die Beschriftung sind verboten.
- (3) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, ist das Anbringen von Grababdeckplatten, die mehr als die Hälfte der Grabflächen von der Sauerstoff- oder Wasserzufuhr ausschließen, unzulässig.

## **§ 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

- (1) Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung aufgestellt oder verändert werden. Provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze dürfen, sofern sie der Würde des Ortes entsprechen, ohne Zustimmung aufgestellt werden, sollten aber spätestens 1 Jahr nach dem Sterbefall entfernt werden.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig durch den Nutzungsberechtigten in nachfolgender Form zu beantragen: Den Antrag stellt der Dienstleistungserbringer der mit der Anfertigung oder Veränderung des Grabmales beauftragt ist.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:  
Der Entwurf des Grabmales in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Genehmigung wird versagt, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Satzung oder der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)“ nicht entspricht.
- (6) Nicht genehmigte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Inschriften kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Auftraggebers entfernen lassen.

## **§ 25 Erhaltungspflicht**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Es ist insbesondere für die Standsicherheit des Grabmals zu sorgen. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle durch mangelnde Sicherheit schuldhaft verursachten Schäden.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VII. Haushalt und Gebühren**

### **§ 26**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

Die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsgebühren entsteht mit Beginn des Nutzungsrechtes.

### **§ 27**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Gemeindeverwaltung werden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 28**

#### **Haftungsausschluss**

Die Gemeindeverwaltung haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden die durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter oder Tiere sowie durch nicht satzungsgemäße Nutzung des Friedhofes verursacht werden.

### **§ 29**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 nicht verrottbare Werkstoffe nicht in gesonderte Behältnisse ablegt.
  - entgegen § 3 den Friedhof betritt.
  - entgegen § 4 Kinder unter 10 Jahren den Friedhof allein betreten, die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ohne vorheriger Zustimmung Druckschriften verteilt oder gewerblich tätig wird, Friedhofsabfälle an anderen als den dafür bestimmten Stellen ablegt, Gräber, Grünanlagen und Wege verunreinigt oder beschädigt, an Sonn und Feiertagen sowie in der Nahe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten ausführt, chemische Unkraut und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet, lärmt und spielt und Hunde nicht an der Leine führt.
  - entgegen § 5 ohne Zulassung der Gemeinde Dienstleistungen erbringt.
  - entgegen § 15 Särge und Urnen, Leichenbekleidung und Grabbeigaben nicht aus zersetzbarem Material verwendet.
  - entgegen § 16 die Friedhofshalle ohne Genehmigung betritt.
  - entgegen § 20 nach einer Trauerfeier nicht die niedergelegten Kränze, Gebinde usw. beseitigt.
  - entgegen § 21 die Pflegepflicht verletzt.
  - entgegen § 24 die Genehmigung für Grabmale und bauliche Anlagen nicht einholt.
  - entgegen § 25 die Erhaltungspflicht für Grabmale verletzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldstrafe bis 500,00 EUR geahndet werden.

### **§ 30**

#### **Einheitlicher Ansprechpartner**

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

**§ 31**  
**Genehmigungsfiktion**

Über Anträge ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Genehmigung (Zulassung, Erlaubnis, etc.) als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

**§ 32**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 18.05.1998 außer Kraft.

-----  
*(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des  
Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)*

<b>Beschlossen/geändert am:</b>	<b>24.02.2003</b>	<b>23.11.2009</b>
<b>In-Kraft-Treten am:</b>	<b>27.03.2003</b>	<b>15.12.2009</b>